

Rosa Araszewicz Hebamme
Wittener Str. 126
44575 Castrop-Rauxel
- nachfolgend Hebamme genannt –

Vertragsbedingungen - Kurse (Stand: 15.08.2024)

GESETZLICH VERSICHERTE:

Vor Kursbeginn muss eine Hinterlegung in Höhe der Kursvergütung gemäß Hebammen- Gebührenordnung auf das Konto der Hebamme überwiesen werden.

Bei Rückbildungsgymnastik: 83,60€ (10 Kursstunden zu jeweils 8,36€) Bei Geburtsvorbereitungskurs: 117,04 (14 Kursstunden zu jeweils 8,36€)

Partner/Vertrauensperson bei Geburtsvorbereitungskurs: 110€ - diese sind ebenfalls vor Kursbeginn zu überweisen

Kontodaten der Hebamme: Rosa Araszewicz, IBAN: DE81500105175444745895
Verwendungszweck: Hinterlegung „Kursbezeichnung“ + „Datum Kursbeginn“ + „Name der Leistungsempfängerin“ + ggf. „Name des Partners (nur bei Geburtsvorbereitungskursen)“

Die Leistungsempfängerin (bzw. die/der Leistungsempfänger) bestätigt, dass die Hebamme ohne weitere Rücksprache die vollständige bzw. gekürzte Erstattung der Hinterlegung auf das von ihr im Online-Anmeldungsformular genannte Konto überweisen soll.

Die Leistungsempfängerin ist verantwortlich mit ihrer Unterschrift auf der im Kursraum ausliegenden Versicherungsbestätigung die Teilnahme der jeweilige Kursstunde zu bestätigen. Nur bei vollständiger und durch die Unterschrift bestätigter Anwesenheit kann der Kurs mit der gesetzlichen Krankenkasse durch die Hebamme abgerechnet werden. Die gesetzlichen Krankenkassen erstatten nur die einmalige Kursteilnahme pro Leistungsempfängerin. Die Leistungsempfängerin muss die Hebamme in Kenntnis setzen falls bereits ein Kurs besucht wurde. Ein Rückbildungskurs muss bis zum 9. Lebensmonat des Kindes abgeschlossen sein, andernfalls wird er nicht von der Krankenkasse übernommen. Die Hebamme prüft nicht ob dieser Umstand eingehalten wird.

Nach Beendigung des Kurses und nach Abrechnung mit der Krankenkasse wird die Hinterlegung abzüglich nicht teilgenommener Kursstunden (7,96€ pro Kursstunde gemäß Hebammen-Gebührenordnung) zurückerstattet. Nicht teilgenommene Stunden sind keine Kassenleistung und müssen selbst bezahlt werden. Versäumt die Kursteilnehmerin einzelne Stunden, behält die Hebamme ihren Gebührenanspruch unabhängig davon, aus welchen Gründen die Kursteilnehmerin nicht teilgenommen hat. AU-Bescheinigen werden seitens der Krankenkasse nicht als Ersatz für eine Unterschrift akzeptiert. Die Erstattung durch die Krankenkassen erfolgt ca. 6 Wochen nach Kursende, kann in Einzelfällen aber auch länger dauern.

PRIVAT VERSICHERTE: Vor Kursbeginn muss die gesamte Kursgebühr (und ggf. Gebühr für den Partner/Vertrauensperson) gemäß Privat-Hebammen-Gebührenordnung überwiesen werden. Eine Rechnung wird nach Erhalt des Betrags an die Leistungsempfängerin per Email gesendet.

Bei Rückbildungsgymnastik: 150,48€ (10 Kursstunden zu jeweils 15,05€) Bei Geburtsvorbereitungskurs: 210,67 (14 Kursstunden zu jeweils 15,05€)

Partner/Vertrauensperson bei Geburtsvorbereitungskurs: 110€ - diese sind ebenfalls vor Kursbeginn zu überweisen

Kontodaten der Hebamme: Rosa Araszewicz, IBAN: DE94 2004 1155 0819 8434 00
Verwendungszweck: Zahlung „Kursbezeichnung“ + „Datum Kursbeginn“ + „Name der Leistungsempfängerin“ + ggf. „Name des Partners (nur bei Geburtsvorbereitungskursen)“

Die Kostenerstattung von Hebammenleistungen durch private Kassen variieren z.T. stark. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der verschiedenen Versicherungstarife. Die Leistungsempfängerin ist selbst dafür verantwortlich, die Erstattungsfähigkeit von Leistungen mit ihrer Krankenversicherung zu klären. Die Leistungsempfängerin ist zur fristgerechten Zahlung verpflichtet, unabhängig von der Erstattung der Versicherung, Beihilfe oder sonstigem. Privatversicherte Leistungsempfänger müssen keine Hinterlegung leisten.

Bedingungen:

1. Versäumte Stunden können nicht nachgeholt werden.
2. Sonstige Hebammenleistungen/Wahlleistungen aller Art (z.B. Rufbereitschaft, Akupunktur, zusätzliche Wegegelder) sind nicht Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
3. Terminverlegung: Die Hebamme kann berufsbedingt zu unplanmäßigen Einsätzen gerufen werden und kann daher Termine kurzfristig nicht wahrnehmen. In derartigen Fällen wird die Leistungsempfängerin schnellstmöglich informiert und das weitere Vorgehen besprochen. Sollte die Mindestteilnehmeranzahl von 6 Personen nicht erreicht werden behält sich die Hebamme das Recht vor den Kurs abzusagen. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet.
4. Partner/Vertrauensperson bei Geburtsvorbereitungskursen: Der Partner bzw. Vertrauensperson ist eine Person, die durch die Leistungsempfängerin frei gewählt werden kann und an jedem Kurstag teilnehmen darf. Die gewählte Person darf während des Kurses nicht wechseln und selbst nicht schwanger sein.
5. Haftung: Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrags besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für ärztliche und ärztlich veranlasste Leistungen.
6. Die Hebamme behält sich vor die Leistungsempfänger bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen (insbesondere im Hinblick auf die Hinterlegung) vom Kurs auszuschließen.
7. Änderungen dieser Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung der Schriftform.
8. Bei Kursen und Workshops die Online stattfinden gibt es ergänzende Bedingungen. Die oben aufgeführten Sachverhalte und Vorgehensweise bleiben dem Grunde nach jedoch bestehen:
 1. Die Leistungsempfängerin stimmt zu, dass Kurse und Workshops per Videotelefonie stattfinden. Des Weiteren stimmt die Leistungsempfängerin zu, dass andere Teilnehmer den bei der Einwahl angegebenen Namen sowie die Bildübertragung sehen können. Vor Kursbeginn erhält die Leistungsempfängerin Einwahldaten. Die Einwahl kann mit gängigen Medien (Computer/Laptop/Telefon/Tablet) erfolgen. Es fallen durch die Videotelefonie keine Kosten für die Leistungsempfängerin an.
 2. Die Hebamme behält sich vor, teilweise oder vollständige Mitschnitte der Leistungen bzw. Kurse und deren Inhalte durchzuführen. Allen Teilnehmer ist es untersagt jegliche Ton- sowie Videoaufnahmen jeglicher Kurse anzufertigen.
 3. Die Hebamme stellt der Leistungsempfängerin per Email die Versichertenbestätigung des jeweiligen Kurses zu. Die Leistungsempfängerin ist verantwortlich die von ihr teilgenommenen Kursstunden zu unterzeichnen. Die Versichertenbestätigung ist per Post und im Original spätestens bis zu 2 Wochen nach Kursende der Hebamme zukommen zu lassen. Wie unter 1. Erwähnt kann nur mit Hilfe der Versichertenbestätigung gegenüber der Krankenkasse abgerechnet werden. Sollte die Leistungsempfängerin die Versichertenbestätigung nicht im Original innerhalb dieses Zeitraums zusenden so behält sich die Hebamme vor die Kursstunden mit der erbrachten Hinterlegung zu verrechnen.

Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht besteht grundsätzlich nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB)

Mit Dienstleistungen im Sinne § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB sind sämtliche Veranstaltungen gemeint, die der Unterhaltung oder dem Zeitvertreib dienen. Darunter fallen insbesondere Sport-, Freizeit- und kulturelle Veranstaltungen jeglicher Art. Hierbei handelt es sich somit auch um Rückbildungskurse als auch Geburtsvorbereitungskurse.

Damit besteht für die Buchung von meinen Kursen im Sinne von § 312 g Abs. 2 Nr. 9 zweiter Halbsatz über das Internet, E-Mail oder Telefon kein spezielles Widerrufsrecht.

Datenschutzerklärung – Stand: 12.06.2019

Art und Zweck der verarbeitenden Daten

Im Rahmen dieses Vertrages und der Hebammentätigkeit werden Daten über Person, sozialen Status, Kostenträger sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten der Leistungsempfängerin wie auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte weitergegeben. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung, Dokumentation und Archivierung gemäß der Hebammenberufsverordnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist. Die Hebamme erfüllt die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechend des Art. 9 Abs. 3 DSGVO.

Weitergabe der Daten

Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Leistungsempfängerin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

- Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzten) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Leistungsempfängerin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Leistungsempfängerin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist.

- Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt diesen direkt gegenüber, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend § 301a Abs. 2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.

- Bei Privatpatientinnen oder im Rahmen von Wahlleistungen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Leistungsempfängerin.

- Sofern Probenentnahmen (z.B. Blut) vorgenommen werden, führt die Hebamme die Untersuchung der Proben nicht selbst durch, sondern beauftragt damit im Namen der Leistungsempfängerin einen Laborarzt bzw. ein medizinisches Labor.

Dauer der Speicherung

Die Daten werden zunächst bis Abschluss sowie Abrechnung der Betreuung gespeichert. Nach der Rechnungsstellung entstehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten gemäß Steuerrecht (§14b UStG). Danach müssen entsprechende Nachweise zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres. Ferner besteht eine Aufbewahrungspflicht gemäß der Hebammenberufsordnung für die Dokumentation der Hebammenversorgung von 10 Jahren. Die Hebamme ist aufgrund §199 Abs. 2 BGB berechtigt, die Dokumentation bis zu 30 Jahre aufzubewahren.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht auf Seite der Leistungsempfängerin ein Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO, Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO, Löschung gemäß Art. 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten gemäß Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht ggf. ein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung gemäß Art. 21 DSGVO.

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde

Gemäß Art. 77 DSGVO besteht die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde zu erheben. In diesem Fall ist die zuständige Aufsichtsbehörde die:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4

40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/384 24-0
Telefax: 0211/382 24-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de Website: <http://www.ldi.nrw.de>